

Flaggen- und Siegelordnung

des **Bund der „Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands“ e.V.**
(nachfolgend *BdSRuBD* genannt)

Präambel

Diese Flaggen- und Siegelordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Benutzung der Flagge des Bundes und der Siegel.

§ 1 Grundsatz

1. Die Flaggen und Siegel des Bundes sind Hoheitszeichen. Die Verwendung darf nur durch die Berechtigten erfolgen.
2. Die Herstellung der Siegel unterliegt ausschließlich dem Bundesvorstand. Die herausgegebenen Flaggen und Siegel sind Eigentum des Bundes.
3. Das erstellen von Kopien ist untersagt und zieht strafrechtlich Konsequenzen nach sich.

§ 2 Verwendung des Siegels

1. Das Siegel wird der eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, begedrückt:
 - a) bei Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen;
 - b) bei der Erteilung von Vollmachten;
 - c) bei amtlichen Auszügen und Protokollbüchern;
 - d) bei der Beglaubigung von Abschriften von Urkunden und sonstigen Schriftstücken;
 - e) bei Erteilung amtlicher Zeugnisse;
 - f) bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit;
 - g) in anderen Fällen, wenn es durch Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.
2. Die Verwendung des Siegels in sonstigen Angelegenheiten (z.B. Absenderangabe) ist unzulässig.
3. Siegeln auf Vorrat ist unzulässig.

§ 3 Beweiskraft

1. Durch das der Unterschrift begedrückte Siegel wird festgestellt, daß die mit dem Siegel versehene Urkunde oder Dokument von demjenigen, der als Aussteller angegeben ist, herrührt.
2. Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte und bei Vollmachten wird durch das Vollziehen der erforderlichen Unterschriften und durch das Beidrücken des Siegels darüber hinaus die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 4 Grundsätze der Siegel

1. Die Siegel bestehen aus Siegelbild, Siegelumschrift und Beizeichen.

§ 5 Siegelbild

1. Das Siegelbild soll in sachlicher und, sofern möglich, geschichtlicher Beziehung zum Siegelberechtigten stehen, es soll Überlieferungen weiterführen.
2. Das Siegelbild muß klar und einfach dargestellt und in siegelkundlich zulässiger Weise stilisiert sein.

§ 6 Siegelumschrift

1. Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten wieder. Sie läuft vom unteren Scheitelpunkt an im Uhrzeigersinn ungebrochen und in der Regel einzeilig um das Siegelbild, beim Farbsiegel als dunkle Schrift auf hellem Grund.
2. Im Fall der Siegelberechtigung kraft Übertragung wird die Umschrift durch eine entsprechende Bezeichnung ergänzt, die vom Bundesvorstand festgelegt wird. Eine zweizeilige Umschrift ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
3. Die Schrift soll würdig und der besonderen Eigenart des Siegelbildes angepaßt sein.

§ 7 Beizeichen

1. Als Beizeichen wird zum Zweck der Unterscheidung ein unauffälliges Zeichen (z.B. arabische Ziffern oder Buchstaben) am unteren Scheitelpunkt des Siegels eingeführt.

§ 8 Siegelform

1. Das Bundessiegel hat kreisrunde oder, wo es der Überlieferung entspricht, ovale Form.

§ 9 Siegelgröße

1. Der Durchmesser beträgt bei der kreisrunden Form
 - a) für das Normalsiegel 35 mm,
 - b) für das Prägesiegel 35 mm,
 - c) für das Kleinsiegel 21 mm.
2. Die Abmessungen betragen bei der ovalen Form
 - a) für das Normalsiegel 30:42 mm,
 - b) für das Prägesiegel 30:42 mm,
 - c) für das Kleinsiegel 18 : 24 mm.
3. Abweichungen von den in Absatz 1 und 2 festgelegten Größen kann der Bundesvorstand in Ausnahmefällen genehmigen.

§ 10 Siegelabdruck

1. Der Siegelabdruck wird allgemein als Normalsiegel mit einem Petschaft unter Verwendung eines Farbkissens hergestellt.
2. Bei besonderen Anlässen wird der Siegelabdruck als Prägesiegel mit einem Prägestock unter Verwendung einer Oblate oder rotem Siegellack hergestellt.
3. Das Kleinsiegel ist nur zum Abdruck auf Formularen mit beschränktem Raum zu verwenden.
4. Der Siegelabdruck muß deutlich erkennbar sein, damit die Beweiskraft nicht beeinträchtigt wird.

§ 11 Siegefalten

1. Für das Normal- und Kleinsiegel wird ein schwarzes oder blaues Farbkissen benutzt.
2. Für das Prägesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.
3. Für das Prägesiegel wird roter Siegellack benutzt.

Neuanfertigung und Änderung

§ 12 Siegelentwurf

1. Zum Zwecke der Anfertigung eines neuen Siegels beauftragt der Bundesvorstand einen auf den Gebieten der Grafik und Siegelkunde erfahrenen Künstler mit der Herstellung des Siegelentwurfs.
2. Der Künstler fertigt für den Bundesvorstand eine Reinzeichnung an. Für das Beschluß- und Genehmigungsverfahren sind zwei Reproduktionen der Reinzeichnung in Siegelgröße vorzulegen.

§ 13 Siegelanfertigung

1. Die Anfertigung des Siegels nach dem genehmigten Entwurf ist einem Fachbetrieb zu übertragen. Der Künstler soll die Herstellung des Siegels in angemessener Weise überwachen.
2. Das Siegel soll aus Metall oder einem gleichwertigen Material gefertigt werden. Von jedem Entwurf darf nur ein Siegel hergestellt werden.

§ 14 Abnahme

1. Nach Fertigstellung des Siegels prüft der Siegelberechtigte, ob das Siegel mit dem genehmigten Entwurf übereinstimmt und einwandfrei hergestellt ist. Durch Beschluß des Bundesvorstand wird das Siegel sodann abgenommen und für den Gebrauch durch den Siegelführenden freigegeben.

§ 15 Siegeländerung

1. Für die Änderung eines Siegels gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 entsprechend.

Sicherungsvorschriften

§ 16 Aufbewahrung

1. Jedes Siegel ist zu inventarisieren. Dabei sind das Datum der Bundesvorstandsgenehmigung und die Namen der Siegelführenden anzugeben. Das Siegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschuß zu nehmen.
2. Die Reinzeichnung und alle sonstigen Unterlagen für die Herstellung des Siegels sind sicher aufzubewahren.

§ 17 Siegelammlung

1. Die Bundesverwaltung (Zentralarchiv) führt eine Sammlung der Abdrücke aller in ihrem Bereich im Gebrauch befindlichen Siegel. Für jedes Siegel hat der Siegelberechtigte anzugeben:
 - a) eine kurz gefaßte Siegelbeschreibung,
 - b) das Datum der Bundesvorstandsgenehmigung,
 - c) etwa genehmigte Beizeichen.

§ 18 Abnutzung, Beschädigung

1. Ein abgenutztes oder beschädigtes Siegel, das keinen einwandfreien Abdruck mehr ergibt, muß der Siegelberechtigte außer Gebrauch setzen. Die §§ 13, 14, 19 und § 24 Abs. 2 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 19 Ersatzsiegel

1. Wird ein Ersatzsiegel angefertigt, das mit einem abhandengekommenen Siegel (§ 24 Abs. 1 dieser Verordnung) übereinstimmt, so muß es ein besonderes Beizeichen erhalten.

§ 20 Bekanntmachung

1. Die genehmigten Siegel werden durch den Bundesvorstand im Amtsblatt des Bund der Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands bekanntgegeben. Das gilt auch für das Außergeltungsetzen eines Siegels.

§ 21 Siegelberechtigte

1. Die Siegel werden durch den Bundesvorstand an die Berechtigten der Vorstände der angeschlossenen Verbände herausgegeben. Diese Herausgabe ist schriftlich zu dokumentieren.
2. Siegelberechtigt sind der Bund, ihre angeschlossenen Verbände und sonstigen angeschlossenen Zusammenschlüsse, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.
3. Jedem Siegelberechtigten steht ein eigenes Verbandssiegel mit besonderem Siegelbild und Beizeichen zu, das sich von dem Siegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.

§ 22 Übertragung der Siegelberechtigung

1. Jeder Siegelberechtigte kann durch sein Vertretungsorgan die Siegelberechtigung auf seine sonstigen Organe, Ämter und Dienststellen übertragen, sofern dafür ein berechtigtes Bedürfnis besteht.
2. Die Übertragung der Siegelberechtigung bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand.
3. Der Siegelberechtigte kraft Übertragung verwendet in seinem Siegel das Siegelbild des ursprünglichen Siegelberechtigten.

§ 23 Bundessiegel

1. Im Bund wird als Ausdruck der Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Siegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.
2. Die Siegel sind besonders zu verwahren. Es muß durch den Berechtigten sichergestellt werden, daß das Siegel keiner Fremdnutzung zugeführt werden kann.
3. Der Siegelberechtigte, der bei Schäden benutzten Siegel, haftet bei fahrlässigem Handeln in vollem Umfang und Höhe.
4. Die Siegel sind nur auf zugelassenen Dokumenten des Bundes rechtswirksam. Die Verwendung von Siegel auf Verträgen oder Dokumente mit Dritten ist dem Bundesvorstand vorbehalten.

§ 24 Verlust, Verbleib ungültiger Siegel

1. Das Abhandenkommen eines Siegel ist unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen, der das Siegel außer Geltung setzt.
2. Die Mitteilung muß enthalten:
 - Name des Siegelträgers
 - Name des angeschlossenen Verbandes
 - Siegelnummer
 - Ort und Datum des Verlustes
 - Ort der letzten Aufbewahrung
 - eingeleitete Maßnahmen (Az. bei Diebstahl etc.)
 - Name, Mitgliedsnummer und Unterschrift
3. Wird ein Siegel außer Gebrauch oder außer Geltung gesetzt, so entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Zentralarchiv darüber, ob das Siegel in das Zentralarchiv zu nehmen oder zu vernichten ist.

§ 25 Verwendung bisheriger Siegel

1. Siegel, deren Umschrift der amtlichen Bezeichnung des Siegelberechtigten (§ 6 Abs. 1) nicht entspricht, können bis zur Einführung eines neuen Siegels aufgebraucht werden. Dies gilt insbesondere für Siegel, deren Umschrift auf eine frühere Bezeichnung hinweist.

§ 26
Flagge, Hoheitszeichen

1. Die Flagge des Bundes ist aus Leinen in dem Verhältnis (Breite/Höhe) 4:3.
2. Die Farben sind Hellgrau – Weiß – Hellgrau zu je 1/3 auf der Fläche in waagerechter durchgehender Form.
3. Auf der Mastsaumseite ist das Bundessiegel im 1. Drittel der oberen Hellgrauen Fläche angebracht.
4. Muster:



§ 27
Anwendung der Flagge

1. Mitglieder des Bundes und der angeschlossenen Verbände sind zur Nutzung der Flagge im Rahmen der Satzung berechtigt.
2. Die Flagge ist zu besonderen Anlässen angemessen zu präsentieren.
3. Die dauerhafte zur Schau ist nur in den Geschäftsstellen des Bundes und in den Hauptgeschäftsstellen der angeschlossenen Verbände gestattet.

§ 28
Inkrafttreten

1. Diese Flaggen- und Siegelordnung trat mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 01. Februar 2011

Wilhelm (Bundesvorstandsvorsitzender des BSD)